

Anleitung zur Berechnung der Rückforderungsbeträge

Zur wirksamen Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen an die Main-Kinzig-Gas (MKG) ist es notwendig, diese Rückforderung substantiiert anzumelden. Dazu muß sowohl der Zeitraum als auch der Betrag der Rückforderung angegeben werden.

Nicht nur Kläger und Widersprüchler (Preisstreiker), deren Ansprüche von der MKG im Grunde nach (noch nicht in der Höhe) anerkannt sind, sondern auch alle anderen Kunden, die im Zeitraum von 2005 bis 2009 einen Sondervertrag (230 (heute MaxiKomplett), bzw. 249 bis 262 (heute MaxiVariabel) besessen haben, sollten ihre Rückforderungsansprüche bei der MKG geltend machen.

Kunden, die zwischenzeitlich einen anderen Vertrag bei MKG abgeschlossen haben oder zu einem anderen Versorger gewechselt sind, berücksichtigen nur den Zeitraum, in dem sie noch Sondervertragskunde der MKG waren.

Zur Geltendmachung Ihrer Rückforderungsansprüche haben wir einen Musterbrief unter <http://www.energieverbraucher-mkk.de/> in der Rubrik „Download“ zur Verfügung gestellt. Zuvor müssen Sie jedoch noch Ihren Rückforderungsbetrag berechnen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage und solange es noch keine rechtskräftige Beurteilung durch den BGH gibt, gibt es zwei Möglichkeiten, Rückforderungsbeträge zu beanspruchen:

- 1) der moderate Betrag (OLG Frankfurt)
- 2) der Maximalbetrag (LG Gera, OLG Düsseldorf)

1) Grundlage zur Berechnung des moderaten Betrages:

- Ermitteln Sie Ihre Jahresverbräuche für Gas jeweils für 2005 bis 30.04.2009 (zum 1. Mai 2009 wurden die AGB geändert);
- Ermitteln Sie den Arbeitspreis Ihres Vertrages (230: 3,9 Ct/kWh; 249 – 262: 3,55 Ct/kWh) und berechnen Sie den Brutto-Arbeitspreis (vor 2007: 16%, ab 2007: 19%);
- Multiplizieren Sie die Jahresverbräuche mit diesem Arbeitspreis und summieren Sie die Beträge auf. Dieser Betrag ist „Ihr Preis“;
- Ermitteln Sie nun die Gesamtsumme der Rechnungsbeträge der Main-Kinzig-Gas (nur Arbeitspreise, ohne Grundpreise!) von 2005 bis 2009 (=“MKG-Preis“);
- Ziehen Sie nun „Ihrem“ Gaspreis vom MKG-Gaspreis ab = Rückforderungsbetrag.

2) Grundlage zur Berechnung des Maximalbetrags

- Ermitteln Sie Ihre Jahresverbräuche für Gas jeweils für 2005 bis 30.04.2009 (zum 1. Mai 2009 wurden die AGB geändert);
- Ermitteln Sie den Arbeitspreis zu Vertragsbeginn (die Sonderverträge traten zum 1. Oktober 1990 in Kraft). Wir haben für Sie die jeweiligen **Netto**-Arbeitspreise seit 1990 zusammengestellt. Diese Liste findet sich im Download-Bereich;
- Multiplizieren Sie den für Sie zutreffenden Netto-Arbeitspreis mit 1,16 (=16% MWSt.) für 2005 und 2006, bzw. 1,19 (=19% MWSt.) für 2007 und Folgejahre.
- Multiplizieren Sie die Jahresverbräuche 2005 bis 30.04.2009 mit diesem **Brutto**-Arbeitspreis und summieren Sie die Beträge auf. Dieser Betrag ist „Ihr Preis“.
- Ermitteln Sie nun die Gesamtsumme der Rechnungsbeträge der Main-Kinzig-Gas (nur Arbeitspreise, ohne Grundpreise!) von 2005 bis 2009 (=“MKG-Preis“).
- Ziehen Sie nun „Ihrem“ Gaspreis vom MKG-Gaspreis ab = Rückforderungsbetrag.

- 3) **Preisstreiker** ermitteln ihren gezahlten Streikbetrag für die Jahre 2005 bis 30.04.2009 und ziehen davon „Ihren Preis“ ab. Ist der Rückforderungsbetrag positiv, schuldet MKG Ihnen noch Geld. Ist er negativ, hat MKG noch Geld von Ihnen zu erwarten.
- 4) **Vertragswechsler**: Kunden, die ihren Sondervertrag 230 bzw. 249ff zugunsten eines MaxiSpar- oder MaxiFix-Vertrages aufgegeben haben, können nur den Verbrauchszeitraum der Berechnung zugrunde legen, in der sie einen Sondervertrag 230 bzw. 249ff hatten.
Beispiel: Der Wechsel in einen MaxiFix-Vertrag erfolgte zum 1. Oktober 2007. In diesem Falle berechnen Sie den Gesamtverbrauch vom 1.1.2005 bis zum 30.09.2007 und verfahren wie oben bei der Berechnung beschrieben.
- 5) **Anbieterwechsler**: Kunden, die zwischenzeitlich ihren Gasanbieter gewechselt haben, legen ihren Rückforderungen natürlich nur die Verbräuche zugrunde, die während des Vertragsverhältnisses mit der Main-Kinzig-Gas entstanden sind.
- 6) **Ausfüllen des Musterbriefs. Für welchen Rückzahlungsbetrag soll ich mich entscheiden?**
Für Kläger und Widersprüchler ist es zur Zeit unstrittig, von der Main-Kinzig-Gas den moderaten Rückzahlungsbetrag zu erhalten. Möglicherweise fordern Sie aber deutlich zuwenig Geld zurück, da die Rechtsfindung in diesem Punkt noch uneinheitlich ist. Kunden, die den moderaten Betrag gefordert und erhalten haben, dürften es schwer haben, bei entsprechender Rechtsprechung einen Nachschlag in Höhe des Maximalbetrages zu fordern.
Wenn Sie eher auf Nummer Sicher gehen wollen, wählen Sie den moderaten Betrag. Wenn Sie bereit sind, notfalls auch eine gerichtliche Einigung um den Maximalbetrag anzustreben, dann wählen Sie diesen. Möglicherweise ist ein Gerichtsverfahren gar nicht mehr notwendig, weil in der Zwischenzeit bereits ein Grundsatzurteil zum Rückzahlungsbetrag ergangen ist.
Generell könnte als Faustregel gelten: Wer schon seit ewigen Zeiten (d.h. mindestens seit 1990) Kunde bei der Main-Kinzig-Gas ist, sollte den Maximalbetrag fordern, denn hier ist der Rückforderungsbetrag in der Summe beachtlich.
Alle anderen Kunden, die erst seit wenigen Jahren (bspw. seit 2003), können beim moderaten Betrag bleiben.
- 7) **Für die über 20.000 Kunden**, die nach Main-Kinzig-Gas-Diktion leer ausgehen sollen, gilt das Gleiche wie unter 6). Machen Sie auf jeden Fall Ihre Rückforderungsansprüche geltend!